

Genfer Konvention vom 6. Juli 1906

Völkerrechtsdelegierte; Franz v Liszt

6. Juli 1906

Die II. Genfer Konvention.¹

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 6. Juli 1906.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Exzellenz der Präsident der Argentinischen Republik, Seine Majestät der Kaiser von Osterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien Seine Exzellenz der Präsident der Republik Chile, Seine Majestät der Kaiser von China, Seine Majestät der König der Belgier als Souverän des Unabhängigen Kongostaats, Seine Majestät der Kaiser von Korea, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König der Hellenen, der Präsident der Republik Guatemala, der Präsident der Republik Honduras, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro, Seine Majestät der König von Norwegen, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, der Präsident der Republik Peru, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Siam, Seine Majestät der König von Schweden, der Schweizerische Bundesrat, der Präsident des Orientalischen Freistaats Uruguay

gleichermaßen von dem Wunsche beseelt, so viel an ihnen liegt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern, und in der Absicht, zu diesem Zwecke die in Genf am 22. August 1864 vereinbarten Bestimmungen zur Verbesserung des Loses der verwundeten und kranken Militärpersonen der im Felde stehenden Heere zu vervollkommen und zu ergänzen,

¹Urtext französisch. Abdruck französisch-deutsch: Reichsgesetzblatt 1907 S. 279. Vielfach abweichend die deutsche Übersetzung in der Botschaft des Schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung vom 30. November 1906. – Über Ratifikationen und Beitrittserklärungen vgl. oben § 40 V.

haben beschlossen, zu dem Ende ein neues Abkommen zu treffen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: (hier folgen die Namen), welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgendes übereingekommen sind:

Erstes Kapitel.
Verwundete und Kranke.

Art. 1. Militärpersonen und andere den Heeren dienstlich beigegebene Personen, die verwundet oder krank sind, sollen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von der Kriegspartei, in deren Händen sie sich befinden, geachtet und versorgt werden.

Indessen soll die Kriegspartei, die gezwungen ist, Kranke oder Verwundete dem Gegner zu überlassen, soweit es die Kriegslage gestattet, einen Teil ihres Sanitätspersonals und ihrer Sanitätsausrüstung zurücklassen, um zu deren Versorgung beizutragen.

Art. 2. Unbeschadet der nach Maßgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Fürsorge sind Verwundete und Kranke eines Heeres, die in die Hände der anderen Kriegspartei gefallen sind, Kriegsgefangene; die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung.

Indessen steht es den Kriegsparteien frei, in Ansehung der verwundeten und kranken Gefangenen solche Ausnahme oder Vorzugsbestimmungen unter sich zu vereinbaren, wie sie für zweckmäßig erachten; sie sollen insbesondere verabreden können:

sich nach einem Kampfe die auf dem Schlachtfelde gebliebenen Verwundeten gegenseitig zurückzugeben,

die Verwundeten und Kranken, die sie nicht als Gefangene zurückbehalten wollen, nachdem sie sie in beförderungsfähigen Zustand versetzt haben oder nach ihrer Heilung in ihre Heimat zurückzuschicken,

Verwundete und Kranke der Gegenpartei einem neutralen Staate zu übergeben, wenn dieser hiermit einverstanden ist und sich verpflichtet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren.

Art. 3. Nach jedem Kampfe soll die das Schlachtfeld behauptende Partei Maßnahmen treffen, um die Verwundeten aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie soll darüber wachen, daß der Beerdigung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Art. 4. Jede Kriegspartei soll sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität sowie ein Namensverzeichnis der von ihr aufgenommenen Verwundeten und Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegsparteien sollen sich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem Laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände,

Wertsachen, Briefe usw., die auf dem Schlachtfelde gefunden oder von den in Sanitätsanstalten und formationen sterbenden Verwundeten und Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Art. 5. Die Militärbehörde kann den Wohltätigkeitssinn der Einwohner anrufen, damit sie unter ihrer (der Militärbehörde) Aufsicht Verwundete und Kranke der Heere aufnehmen und versorgen, unter Gewährung besonderen Schutzes und bestimmter Vergünstigungen an die Personen, die ihrem Aufrufe nachkommen.

Zweites Kapitel.

Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten.

Art. 6. Die beweglichen Sanitätsformationen (das heißt solche, die zur Begleitung der Heere im Felde bestimmt sind) und stehende Anstalten des Sanitätsdienstes sollen von den Kriegsparteien geachtet und geschützt werden.

Art. 7. Der den Sanitätsformationen und -anstalten gebührende Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Art. 8. Als geeignet, um für eine Sanitätsformation oder-anstalt den Verlust des durch Artikel 6 gewährleisteten Schutzes zu begründen, sollen nicht gelten:

1. die Tatsache, daß das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und sich seiner Waffen zum Selbstschutz oder zum Schutze seiner Kranken und Verwundeten bedient;
2. die Tatsache, daß die Formation oder die Anstalt in Ermangelung bewaffneten Krankenpflegepersonals von einer militärischen Abteilung oder von Wachtposten bewacht wird, die mit einem regelrechten dienstlichen Auftrage versehen sind;
3. die Tatsache, daß in der Formation oder der Anstalt Waffen und Munition gefunden werden, die den Verwundeten abgenommen, aber noch nicht der zuständigen Dienststelle abgeliefert worden sind.

Drittes Kapitel.

Das Personal.

Art. 9. Das ausschließlich zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldprediger sollen unter allen Umständen geachtet und geschützt werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden.

Diese Bestimmungen kommen in dem im Artikel 8 Nr. 2 vorgesehenen Falle auf die Wachtmannschaft der Sanitätsformationen und -anstalten zur Anwendung.

Art. 10. Dem im vorstehenden Artikel erwähnten Personale wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten freiwilligen Hilfsgesellschaften, das in den Sanitätsformationen und -anstalten der Heere verwendet wird, gleichgestellt mit dem Vorbehalte, daß dies Personal den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht.

Jeder Staat soll dem anderen entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Laufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor jeder tatsächlichen Verwendung die Namen der Gesellschaften bekannt geben, die er ermächtigt hat, unter seiner Verantwortung im amtlichen Sanitätsdienste seines Heeres mitzuwirken.

Art. 11. Eine anerkannte Gesellschaft eines neutralen Staates darf ihr Personal und ihre Sanitätsformationen bei einer Kriegspartei nur mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der Kriegspartei selbst mitwirken lassen.

Die Kriegspartei, welche die Hilfe annimmt, ist verpflichtet, solches vor jeder Verwendung dem Feinde bekannt zu machen.

Art. 12. Wenn die in den Artikeln 9, 10, 11 bezeichneten Personen in die Hände des Feindes gefallen sind, sollen sie ihre Verrichtungen unter dessen Leitung fortsetzen.

Sobald ihre Mitwirkung nicht mehr unentbehrlich ist, sollen sie zu ihrem Heere oder in ihre Heimat zu solcher Zeit und auf solchem Wege, wie sich mit den militärischen Erfordernissen vereinbaren läßt, zurückgeschickt werden.

Sie dürfen in diesem Falle die Habseligkeiten, Instrumente, Waffen und Pferde mit sich nehmen, die ihr Privateigentum sind.

Art. 13. Der Feind sichert dem im Artikel 9 bezeichneten Personale, solange es sich in seinen Händen befindet, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zu wie dem Personale gleichen Dienstgrads des eigenen Heeres.

Viertes Kapitel.

Die Ausrüstung.

Art. 14. Die beweglichen Sanitätsformationen sollen, wenn sie in die Hand des Feindes fallen, ihre Ausrüstung mit Einschluß der Bespannung behalten, ohne daß es auf die Art der Beförderungsmittel und des Begleitpersonals ankäme.

Indessen darf die zuständige Militärbehörde davon zur Versorgung der Verwundeten und Kranken Gebrauch machen; die Rückgabe der Ausrüstung soll nach Maßgabe der für das Sanitätspersonal vorgesehenen Regelung und, soweit möglich, zur selben Zeit erfolgen.

Art. 15. Die Gebäude und die Ausrüstung der stehenden Sanitätsanstalten bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

Gleichwohl können die Befehlshaber der Operationstruppen im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse darüber verfügen, wenn sie zuvor den Verbleib der darin untergebrachten Verwundeten und Kranken sichergestellt haben.

Art. 16. Die Ausrüstung der Hilfsgesellschaften, denen die Vergünstigungen dieses Abkommens gemäß den darin festgesetzten Bestimmungen zukommen, ist als Privateigentum anzusehen und muß als solches jederzeit geachtet werden, unbeschadet des den Kriegsparteien nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges anerkanntermaßen zustehenden Rechtes der Inanspruchnahme von Leistungen.

Fünftes Kapitel.

Räumungstransporte.

Art. 17. Die Räumungstransporte sollen wie die beweglichen Sanitätsformationen behandelt werden, unbeschadet der folgenden Sonderbestimmungen:

1. Die Kriegspartei, die einen Transport abfängt, kann ihn, wenn militärische Erfordernisse es verlangen, auflösen, indem sie die Sorge für die mitgeführten Kranken und Verwundeten selbst übernimmt.
2. In diesem Falle erstreckt sich die im Artikel 12 vorgesehene Verpflichtung, das Sanitätspersonal zurückzuschicken, auf alle Militärpersonen, die zur Leitung der Beförderung oder der Bewachung des Transports bestellt und mit einem regelrechten dienstlichen Auftrage versehen sind.

Die im Artikel 14 erwähnte Verpflichtung zur Rückgabe der Sanitätsausrüstung bezieht sich auch auf die für Räumungszwecke besonders eingerichteten Eisenbahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschifffahrt sowie auf die Ausstattung der zum Sanitätsdienste gehörenden gewöhnlichen Wagen, Eisenbahnzüge und Schiffsfahrzeuge.

Andere Militärfuhrwerke als die des Sanitätsdienstes können samt ihrer Bespannung weggenommen werden.

Das Zivilpersonal und die verschiedenen, aus- der Inanspruchnahme von Kriegseleistungen herrührenden Beförderungsmittel mit Einschluß von Eisenbahnmaterial und Schiffen, die für die Transporte verwendet werden, unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Sechstes Kapitel.

Das Abzeichen.

Art. 18. Zu Ehren der Schweiz wird das heraldische Abzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, das durch die Umkehrung der eidgenössischen Landesfarben gebildet ist, als Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes der Heere beibehalten.

Art. 19. Dieses Wahrzeichen wird mit Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde auf den Flaggen und Armbinden sowie auf der gesamten mit dem Sanitätsdienst in Verbindung stehenden Ausrüstung angebracht.

Art. 20. Das gemäß Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10, 11 geschützte Personal trägt eine auf dem linken Arme befestigte Binde mit dem Roten Kreuze auf weißem Grunde, die von der zuständigen Militärbehörde geliefert und gestempelt wird und der für die dem Sanitätsdienste der Heere zugeteilten Personen, die keine militärische Uniform tragen, ein Ausweis über ihre Person beizugeben ist.

Art. 21. Das Flaggenabzeichen dieses Abkommens darf nur bei den Sanitätsformationen und -anstalten, deren Schutz das Abkommen anbefiehlt, und nur mit Zustimmung der Militärbehörde gehißt werden. Daneben soll die Landesflagge der Kriegspartei gesetzt werden, der die Sanitätsformation oder -anstalt untersteht.

Jedoch sollen die Sanitätsformationen, die in die Hände des Feindes gefallen sind, solange sie sich in dieser Lage befinden, keine andere Flagge als die des Roten Kreuzes hissen.

Art. 22. Sanitätsformationen neutraler Länder, die unter den im Artikel 11 vorgesehenen Voraussetzungen zur Hilfeleistung ermächtigt sind, müssen neben der Flagge dieses Abkommens die Landesflagge der Kriegspartei hissen, der sie unterstellt sind.

Die Bestimmungen von Artikel 21 Abs. 2 finden auf sie Anwendung,

Art. 23. Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ sollen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung von Sanitätsformationen und -anstalten, Personal und Ausrüstung, die durch dieses Abkommen geschützt sind, gebraucht werden.

Siebentes Kapitel.

Anwendung und Ausführung des Abkommens.

Art. 24. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sind für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen. Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo eine Macht, die das Abkommen nicht unterzeichnet hat, kriegführende Macht wird.

Art. 25. Die Oberbefehlshaber der kriegführenden Heere haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für nicht vorgesehene Fälle gemäß den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne des gegenwärtigen Abkommens zu sorgen.

Art. 26. Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihren Truppen und besonders dem darin geschützten Personale bekannt zu machen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Achtes Kapitel.

Unterdrückung von Mißbräuchen und von Zuwiderhandlungen.

Art. 27. Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen, deren Gesetzgebung zur Zeit nicht ausreichend sein sollte, verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um jederzeit den Gebrauch des Wahrzeichens oder der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ durch Privatpersonen oder von Seiten anderer als der nach diesem Abkommen berechtigten Gesellschaften, namentlich zu Handelszwecken in Fabrik- oder Handelszeichen, zu verhindern.

Das Verbot des Gebrauchs des Wahrzeichens oder der erwähnten Worte soll von dem durch die einzelnen Gesetzgebungen festgesetzten Zeitpunkt an, spätestens aber fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens rechtswirksam werden. Nach diesem Inkrafttreten ist es nicht mehr gestattet, ein gegen das Verbot verstößendes Fabrik- oder Handelszeichen in Gebrauch zu nehmen.

Art. 28. Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen verpflichten sich gleichermaßen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Militärstrafgesetze ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Heere mit Strafe zu belegen sowie um den unbefugten Gebrauch der Flagge oder der Armbinde des Roten Kreuzes durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Militär- oder Privatpersonen als Anmaßung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich durch Vermittelung des Schweizerischen Bundesrats diese Strafbestimmungen spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Dieses Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden.

über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 30. Dieses Abkommen tritt für jede Macht sechs Monate nach dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Art. 31. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten an Stelle des Abkommens vom 22. August 1864.

Das Abkommen von 1864 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Parteien, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichfalls ratifizieren sollten.

Art. 32. Dieses Abkommen kann bis zum 31. Dezember d. J. von den Mächten, die auf der in Genf am 11. Juni 1906 eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie von den Mächten unterzeichnet werden, die auf dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber das Abkommen von 1864 unterzeichnet haben.

Den vorbeszeichneten Mächten, die bis zum 31. Dezember 1906 dies Abkommen nicht unterzeichnet haben, soll der spätere Beitritt dazu freistehen. Sie haben ihren Beitritt durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an den Schweizerischen Bundesrat zu richten und von diesem allen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Andere Mächte können sich in gleicher Form zum Beitritte melden, aber Ihre Meldung wird erst wirksam, wenn bei dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb Jahresfrist von der ihm zugegangenen Benachrichtigung an kein Widerspruch von einer der Vertragsmächte eingegangen ist.

Art. 33. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen kündigen. Die Kündigung wird erst ein Jahr nach der schriftlich an den Schweizerischen Bundesrat erfolgten Erklärung wirksam werden; der Bundesrat wird die Erklärung unverzüglich allen anderen Vertragsparteien mitteilen.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Genf, am sechsten Juli neunzehnhundertsechs in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften.)

Das Reich² ist der Genfer Konvention vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Loses der verwundeten Militärpersonen bei den im Felde stehenden Heeren durch eine Erklärung beigetreten, die von dem ersten deutschen Delegierten zu der in Genf im Juni 1906

²Bekanntmachung vom 29. Mai 1907 (R. G. Bl. S. 303).

zur Revision der Genfer Konvention zusammengetretenen Konferenz in der ersten Plenarsitzung der Konferenz am 12. Juni 1906 abgegeben worden ist und lautet, wie folgt:

„Das Reich tritt der Genfer Konvention vom 22. August 1864 mit der Maßgabe bei, daß durch diesen Beitritt nach Übereinkunft zwischen ihm und den deutschen Signatarstaaten dieser Konvention, nämlich den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und den Großherzogtümern Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin, alle für diese Staaten aus der Genfer Konvention herzuleitenden Rechte und Pflichten auf das Reich übergehen, dergestalt, als ob das Reich an ihrer Stelle die Konvention unmittelbar mit abgeschlossen hätte.“